



Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 05.06.2024, 142-SF-So/OA-Y4161, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez. Sontheim 156

**Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

**I.**

**HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SONTHOFEN (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

**HAUSHALTSSATZUNG**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.865.772 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.483.214 €

ab.

**§ 2**

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen

wird auf 16.443.665 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

wird auf 1.625.000 € festgesetzt.

**§ 3**

(1) Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen festgesetzt.

(2) Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadtwerke Sonthofen festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Table with 2 columns: Steuerart (Grundsteuer a/b, Gewerbesteuer) and Satz (400 v.H., 440 v.H., 380 v.H.)

**§ 5**

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

wird auf 785.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 31.05.24, Az. SG15-941-780139/He die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

1. Der in § 2 Abs. 1 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen in Höhe von 16.443.665,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

2. Der in § 2 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen in Höhe von 1.625.000,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

**III.**

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2024 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen - Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 05.06.2024 STADT SONTHOFEN

gez. Christian Wilhelm 157 Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.06.2024, (Bpl.Nr. 0281/23T), einen Neubau von vier Kettenhäusern mit Doppelcarports; 1. Änderungsbescheid vom 27.02.2024 zum Entfall des Gebäudes 1 und Errichtung einer Terrasse sowie von Fensteröffnungen am Gebäude 2; zur Verringerung des Dachvorsprungs an Gebäude 3 und 4; zur Änderung der Raumaufteilung und zum Entfall der Balkone bei den Gebäuden 2, 3 und 4 und zur Änderung der Höhe ü.NN, Zum Angerhof in Haldenwang, (Fl. Nr. 15, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4), Gemarkung Haldenwang, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Haldenwang, Römerstraße 3, 87490 Haldenwang eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 158

**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Wasserrecht; Tektur der Klärschlamm-trocknung der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Kempten; Antragsteller: Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu), vertreten durch Herrn Franz Beer, Grie-sösch 1, 87493 Lauben**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu), vertreten durch Herrn Franz Beer, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 19.12.2023 die Genehmigung für die Tektur der Klärschlamm-trocknung der Verbandskläranlage.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs. 3 WHG durch. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.1.1. Bei der hier beantragten Tektur handelt es sich um eine Änderung der bereits genehmigten Abwasserbehand-lungsanlage des Abwasserverbandes Kempten (siehe Bescheid vom 31.03.2023). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist auch bei Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Alexandra Schäfer 159

**Einladung zur 10. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu** am Donnerstag, den 13.06.2024 um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen. Tagesordnung: 1. Bekanntgaben, 2. Bericht MINT-Region Oberallgäu, 3. Bevölkerungsvorausberechnungen: Fokus Entwicklung Schülerinnen und Schüler im Landkreis Oberallgäu, 4. Runder Tisch Ehrenamt Oberallgäu; Beschluss, 5. Ehrenamtskarte; Änderung beim Ausgaberrhythmus, 6. Behandlung von Anträgen, 7. Verschiedenes. gez. Indra Baier-Müller Landrätin 153

**Oberallgäu Landkreis**  
**BürgerService Zulassung** im Landratsamt Oberallgäu Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2 **Service-Telefon 08321/612-900** Telefax 08321/612-6767 buergerservice@ira-oa.bayern.de  
in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu) **Kempten, Bahnhofstraße 80 BürgerService Zulassung und Führerscheinstelle Kempten 0831/2525-3400** Telefax 0831/2525-3450 buergerservice-zulassung@kempten.de  
**Im Internet:**  
► Wunschkennzeichen reservieren  
► Feinstaubplakette bestellen  
► Termin vereinbaren  
**www.buergerservice-zulassung.de**  
**Erweiterte Öffnungszeiten:**

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 06.06.2024**

**Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lauben und der Gemeinde Haldenwang über die interkommunale Bauleitplanung**

Die Gemeinde Lauben, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Leander Schmid am 15.05.2024, und die Gemeinde Haldenwang, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Wölfle am 15.05.2024, haben den Abschluss einer Zweckvereinbarung Aufstellung des Bebauungsplanes "Oberbüblers" für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beschlossen. Die von den beteiligten Gebietskörperschaften abgeschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 05.06.2024, AZ SG 15 - 05301 - 780124/780132 als sachlich und örtlich zuständige Behörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Zweckvereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Die Zweckvereinbarung hat den folgenden Wortlaut:

**Zweckvereinbarung „Interkommunale Bauleitplanung“ Gemeinde Lauben/Gemeinde Haldenwang“**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die

**Gemeinde Haldenwang,** vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Wölfle, Römerstr. 3, 87490 Haldenwang

und die

**Gemeinde Lauben,** vertreten durch den Ersten Bürgermeister Mathias Pfühl, Dorfstr. 2, 87493 Lauben

folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1 Aufgabe**

1. Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberbüblers“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken

Gemarkung	Flur-Nr.	Gesamtfläche	Teilfläche
Lauben	231		X
Lauben	236/9		X
Haldenwang	886/6		X
Haldenwang	887	X	
Haldenwang	890/6	X	
Haldenwang	895/3		X

Der Umgriff des zu beplanenden Geländes ergibt sich aus dem beiliegenden, vorläufigen Lageplan, siehe Anlage 1. Die Flächenanteile der jeweiligen Gemeinden ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung, siehe Anlage 2. Zusätzlicher Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Änderung der Flächennutzungspläne in beiden Gemeinden in den vom Umgriff vorgesehen Bereichen.

2. Die Gemeinde Haldenwang überträgt die Durchführung des Bauleitplanverfahrens und die Durchführung des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes für das in Absatz 1 genannte Vorhaben auf die Gemeinde Lauben. Dies gilt für alle Verfahrensschritte und Aufgaben, für die nach § 12 BauGB die Gemeinde zuständig ist (insbesondere Aufstellung, Abwägung und Beschlussfassung eingegangener Stellungnahmen, einschließlich Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan und Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan) und den Abschluss eines ggf. zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB. Die Gemeinde Haldenwang überträgt ferner die im Baugenehmigungsverfahren notwendige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie die Erteilung isolierter Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.

**§ 2 Kosten**

Die Kosten für die nach § 1 übertragenen Aufgaben trägt die Gemeinde Lauben.

**§ 3 Gewerbesteueraufteilung**

Über die Aufteilung der Gewerbesteuer wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

**§ 4 Laufzeit, Kündigung**

- 1. Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 4 Genehmigung, Bekanntmachung**

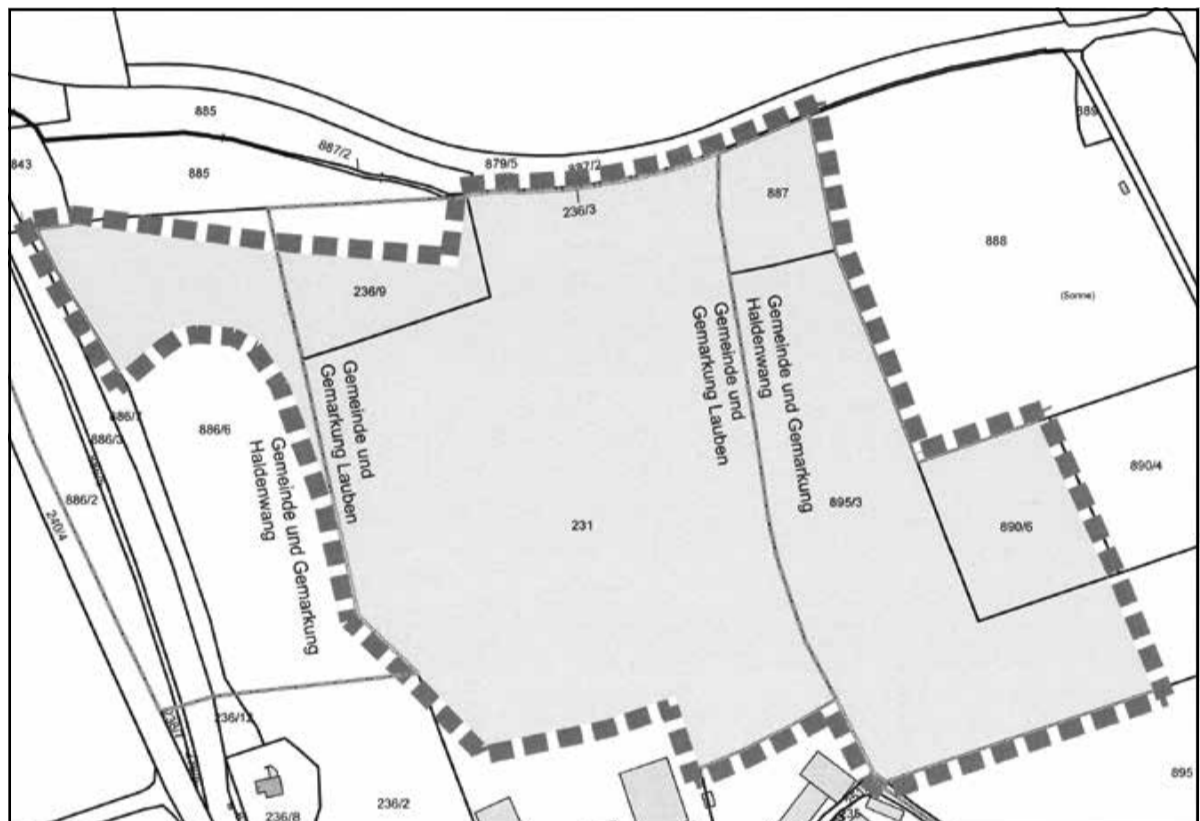
1. Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu.

2. Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldenwang, 15.05.2024  
Gemeinde Haldenwang  
Josef Wölfle  
Erster Bürgermeister  
Lauben, 15.05.2024  
Gemeinde Lauben  
Leander Schmid  
Zweiter Bürgermeister

Sonthofen, 06.06.2024  
LANDRATSAMT OBERALLGÄU  
in Sonthofen

Indra Baier-Müller  
Landrätin



Anlage 1: Lageplan zur ZV zum Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“ M 1:2.500

gefertigt Th. Puschmann, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner, 06.05.2024

Bebauungsplan Photovoltaik Oberbüblers, Flächenanteile Gemeinden					
gepl. Nutzung	Lauben (m²)	Lauben (%)	Haldenwang (m²)	Haldenwang (%)	Gesamt (m²)
Sondergebiet	57.062	53	40.366	37	97.428
Grünfläche/Ausgleichsfläche	6.495	6	3.963	4	10.458
Summe	63.557	59	44.329	41	107.886
Kontrolle Geltungsbereich					107.886

Erstellt am 02.05.2024, Th. Puschmann, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner